VERORDNUNG (EWG) Nr. 3593/89 DER KOMMISSION

vom 30. November 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1822/89 (4), wurden die Anpassungskoeffizienten festgesetzt, mit denen sich die Preise für die Erzeugnisse errechnen lassen, die andere Merkmale als die Erzeugnisse aufweisen, welche bei der Festsetzung der Grund- und Ankaufspreise berücksichtigt werden.

Die hinsichtlich der agronomischen Merkmale der Sorte „Empire" verfügbaren Informationen lassen den Schluß zu, daß es sich nicht um eine großfrüchtige Sorte handelt. Sie wurde deshalb mit der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfürchte sowie Tafeläpfel und -birnen und zur Änderung der Verordnung Nr. 58 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3375/89 (6), neu eingestuft. Diese Sorte sollte jedoch auch in der Liste der großfrüchtigen Tafeläpfel in Anhang X der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 gestrichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Liste der „Tafeläpfel großfrüchtiger Sorten" in Anhang X „Äpfel" der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 wird die Sorte „Empire" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 37.
(5) ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 325 vom 10. 11. 1989, S. 23.